

Haushaltssatzung des Kreises Pinneberg für das Haushaltsjahr 2011 / 2012:

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit § 95 ff der Gemeindeordnung und des § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein sowie zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004 S. 484) wird nach Beschluss des Kreistages vom 16.03.2011 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2011 / 2012 wird

	2011	2012
1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	298.923.000 €	305.159.900 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	319.275.600 €	324.376.900 €
einem Jahresüberschuss von		
einem Jahresfehlbetrag von	20.352.600 €	19.217.000 €
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	298.414.000 €	303.292.800 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	314.865.900 €	316.715.200 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	27.021.500 €	26.684.400 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	34.331.500 €	33.994.400 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

	2011	2012
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne Umschuldung) auf	8.556.300 €	8.834.200 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	2.008.000 €	9.296.600 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	60.000.000 €	60.000.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	582,37	582,37

§ 3 **Kreisumlage**

	2011	2012
1. Die Umlagesätze für die allgemeine Kreisumlage werden einheitlich festgesetzt auf:	39,00 v. H.	39,00 v.H.
2. Die Umlagesätze für die zusätzliche Kreisumlage werden einheitlich festgesetzt auf:	20,00 v. H.	20,00 v.H.
Der für die Erhebung der zusätzlichen Kreisumlage maßgebliche Vomhundertsatz nach § 28 Abs. 5 FAG wird festgesetzt auf:	110,00 v.H.	110,00 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 57 Kreisordnung i.V.m. § 95h Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 20.000 EUR beträgt.

§ 6

1. Die kreisangehörigen Gemeinden werden durch den Kreis zur Erstattung in Höhe von 23 % der von ihm zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung herangezogen. Bei der Festsetzung der Erstattungsbeträge ist die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und der vom Land an den Kreis gewährte Ausgleichsbetrag für die entstehende Entlastung des Landes in voller Höhe von den Leistungen nach Satz 1 abzusetzen. Zur Erstattung ist diejenige Gemeinde verpflichtet, in der die Grundsicherungsempfängerin oder der Grundsicherungsempfänger ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Ämter können mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden die Erstattung übernehmen.
2. Die Erstattung für erbrachte Leistungen nach Abs. 1 erfolgt in Form monatlicher Abschläge, deren Höhe durch den Kreis festgesetzt wird.

§ 7

Die Bewirtschaftung des Haushaltsplans mit seinen Budgets richtet sich nach den in diesem Haushaltsplan abgedruckten „Haushaltsregelungen“.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 30.06.2011 mit folgenden Einschränkungen erteilt:

Aufgrund § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit § 95 g Abs. 2 und § 95 f Abs. 4 der Gemeindeordnung wird in der vom Kreistag am 16. März 2011 beschlossenen Haushaltssatzung des Kreises Pinneberg

für das Haushaltsjahr 2011 die Festsetzung

- | | |
|---|-------------|
| 1. eines Teilbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von | 7.300.000 € |
| 2. des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen auf | 2.008.000 € |

für das Haushaltsjahr 2012 die Festsetzung

- | | |
|---|-------------|
| 1. eines Teilbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von | 4.000.000 € |
| 2. eines Teilbetrages der Verpflichtungsermächtigungen von | 7.000.000 € |

genehmigt.

Pinneberg, den 06.07.2011



Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011/2012 wird hiernächst öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit den Anlagen kann im Kreishaus Pinneberg, Zimmer 230, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Pinneberg, den 06.07.2011

Kreis Pinneberg
Der Landrat

